

**Schlagzeile:****Schutzmacht Japan sollte sich in Belgrad  
für die Freilassung Pit Schnitzlers einsetzen**

---

**Fakten:**

Der Sat-1-Reporter Pit Schnitzler, der am 16. April 1999 von Belgrad aufgebrochen war, um das Land zu verlassen, befindet sich im Gewahrsam der jugoslawischen Sicherheitsbehörden. Schnitzler wird der Spionage bezichtigt. Dies teilte die japanische Botschaft mit, die die Bundesrepublik Deutschland in Belgrad als Schutzmacht vertritt (SZ v. 24./25. April 1999). Auf Anfrage teilten der Sender und das Auswärtige Amt mit, daß Schnitzler inzwischen zwar vom japanischen Botschafter besucht, der Spionage-Vorwurf jedoch nicht endgültig entkräftet worden sei.

**Kommentar:**

Das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht gewährt Journalisten den gleichen Schutz, den es Zivilpersonen zugesteht. So heißt es in Art. 79 des Zusatzprotokolls I von 1977, daß *„Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, [...] als Zivilpersonen [...] gelten“*, solange *„sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilperson beeinträchtigt.“* Eine Beeinträchtigung des Status als Zivilperson könnte in der hier in Frage stehenden Spionagetätigkeit Schnitzlers zu sehen sein. Derartige Tätigkeiten führen bei Angehörigen der Streitkräfte dazu, daß diese ihren Anspruch auf den Status als Kriegsgefangener und die damit verbundenen Vorrechte verlieren (Art. 46 ZP I).

Bei Zivilpersonen, die nicht Angehörige der Streitkräfte sind, führt eine Spionagetätigkeit oder der Verdacht einer solchen Tätigkeit nach Art. 5 des IV. Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen dazu, daß *„sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Übereinkommen eingeräumte Rechte und Vorrechte berufen kann“*. Ob Schnitzler tatsächlich Spionage verübt hat, ist eine

Frage der Bewertung von Tatsachen, die im vorliegenden Falle zwischen den Parteien strittig sind. Hier dürfte Japan in seiner Funktion als Schutzmacht gefragt sein.

Die Ernennung von Schutzmächten, die die Interessen der Kriegsparteien vertreten, ist den Kriegsparteien in Art. 5 des Zusatzprotokolls I auferlegt. Gleichwohl sind Schutzmächte in der Geschichte des humanitären Völkerrechts nur selten ernannt worden, so weder im Korea- oder Vietnamkrieg, noch im Krieg zwischen Iran und Irak. Aus der jüngeren Geschichte ist allein der Falkland-Krieg als ein Beispiel für das Funktionieren des Schutzmächte-Systems bekannt. In diesem Konflikt vertrat die Schweiz die Interessen Großbritanniens und Brasilien die Interessen Argentiniens. Einer der Gründe für die seltene Anwendung des Schutzmachtensystems dürfte in dem Erfordernis der Anerkennung der Schutzmacht durch die gegnerische Partei zu sehen sein.

Auch die Meldung der SZ schweigt sich über eine Anerkennung von Japans Schutzmacht-Funktion durch Jugoslawien aus. Das Vorliegen einer solchen Anerkennung vorausgesetzt, nimmt Japan als Schutzmacht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wahr. Zu dieser Tätigkeit dürfte über den inzwischen erfolgten Besuch des Inhaftierten hinaus das Vorbringen von Tatsachen zählen, die geeignet sind, den Vorwurf der Spionage zu entkräften. Nach Freilassung der drei US-amerikanischen Soldaten aus jugoslawischer Kriegsgefangenschaft kann Japan sich jetzt dafür einsetzen, daß der gegen Pit Schnitzler erhobene Spionage-Vorwurf in einem Gerichtsverfahren umgehend und abschließend ausgeräumt wird.